

Unangekündigte Kassennachschaub ab 2018: Welche Rechte und Pflichten zur Mitwirkung haben Sie?

Kennen Sie Ihre Rechte und vermeiden Sie unnötige steuerliche Risiken!

Ab 2018 kommt die Kassennachschaub!

- ✗ **Unangekündigte, anlassunabhängige Möglichkeit zur Prüfung der betrieblichen Kassensysteme** – gilt sowohl für elektronische Systeme (z.B. PC-Kassen) als auch für offene (manuelle) Ladenkassen.
- ✗ Kassennachschaub muss **innerhalb der üblichen Geschäftszeiten** stattfinden. Möglich ist auch eine Kassennachschaub außerhalb der Öffnungszeiten für Kundenverkehr, wenn im Unternehmen schon oder noch gearbeitet wird.



Ihre Rechte bei der Kassennachschaub:

- Der Prüfer muss sich Ihnen gegenüber mit dem **Dienstausweis** ausweisen, wenn er mit der Prüfung beginnen will. Für eine reine Beobachtung der Kassen und ihrer Handhabung ist dies nicht erforderlich.
- Er muss **plausibel nachweisen**, dass er mit der Durchführung der Kassennachschaub offiziell betraut ist.
- Den **Zugang zu Ihren Privaträumen** können Sie verweigern.
- Die Kassennachschaub bezieht sich nur auf Ihr Kassensystem, **keine Öffnung und Durchsicht von Schränken und Schubladen** durch den Prüfer.
- Die Kassenprüfung beinhaltet **kein Recht zur Durchsichtung** Ihrer Geschäftsräume.



Ihre Pflichten bei der Kassennachschaub:

- Sie müssen **Zugang zur Kasse** und zu allen Aufzeichnungen im Zusammenhang mit der Kasse gewähren.
- Sie müssen **Organisationsunterlagen zur Kasse** (z.B. Bedienungs- oder Programmieranleitungen) **vorlegen**.
- **Bei offener Ladenkasse:** Prüfer kann sich die Kassenaufzeichnungen der Vortage vorlegen lassen.
- Sie müssen die **elektronischen Kassenaufzeichnungen** in auswertbarer Form, entweder durch Übermittlung oder per Datenträger, **zur Verfügung stellen**.
- Prüfer kann generell einen **Kassensturz verlangen**.

Allgemeine Verhaltensregeln zur Kassenprüfung:

- **Seien Sie kooperativ, aber selbstbewusst**, die Kassennachschaub ist keine steuerstrafrechtliche Ermittlung und Sie sind kein Verdächtiger!
- **Nur ein geschulter Ansprechpartner gibt Auskünfte an den Prüfer** – die restliche Belegschaft sollte keine Gespräche über geschäftliche Belange mit dem Prüfer führen.
- **Der Prüfer sollte im gesamten Verlauf der Prüfung beaufsichtigt werden.**
- Halten Sie alle **notwendigen Unterlagen** (z.B. Bedienungsanleitung der Kasse) parat und prüfen Sie regelmäßig die volle **Funktionsfähigkeit der Kasse** (auch bzgl. der Speicherfähigkeit).
- Gegen die Kassennachschaub kann Einspruch an Ort und Stelle erhoben werden. Dadurch wird die Prüfung jedoch nicht unterbrochen.



Gut zu wissen:

Welche negativen Folgen kann eine Kassennachschaub haben?

- Wenn tatsächliche **Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit Ihrer Kasse** bestehen, kann der Prüfer zu einer regulären Betriebsprüfung übergehen, bei der dann umfassend alle betrieblichen Aufzeichnungen und Daten geprüft werden. Hierüber muss er jedoch schriftlich informieren.
- Bei **Mängeln der Kassenführung** können **Bußgelder bis zu 5.000 €** festgesetzt werden. Liegt eine **leichtfertige Steuerverkürzung** vor, kann das **Bußgeld bis auf 50.000 €** steigen.
- Darüber hinaus kann die Buchführung wegen **mangelhafter Kassenaufzeichnungen** verworfen werden. Dies führt zu Schätzungen und möglichen Mehrsteuern.

Bei weiter gehenden
Fragen stehen wir
Ihnen gerne zur
Verfügung

Bei weiteren Fragen zum
Thema unangekündigte
Kassennachschaub können
Sie gerne einen Termin mit
uns vereinbaren.